

## Satzung

### §1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Tümnich 1965 e.V." und hat seinen Sitz in Tümnich. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kerpen eingetragen. Die Clubfarben sind Blau-Weiss. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

### §2

Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung des Tennisspiels sowie verwandter Sportarten unter besonderer Betonung der Ausbildung der Jugendlichen. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### §3

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) ordentliche Mitglieder
  - a) sporttreibende
  - b) unterstützende
- 3) außerordentliche Mitglieder, das sind Jugendliche unter 18 Jahren. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur 1) u. 2).
- 4) Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung. Die Organisation der Jugendabteilung ist in der "Jugendordnung des TC Blau-Weiß Tümnich 1965 e.V." festgelegt.

### §4

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### §5

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat auf einem vorgeschriebenen Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu erfolgen und bedarf der Referenzen zweier ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

Minderjährige haben ihrem Antrag die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.

### §6

Der Austritt eines Mitglieds sowie die Umwandlung der Mitgliedschaft von einem sporttreibenden in ein unterstützendes Mitglied kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem

Vorstand bis zum 31.10. durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

#### §7

Das Eintrittsgeld, die Beiträge sowie kleinere Umlagen aus besonderen Anlässen werden jeweils vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

#### §8

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- Sport- und Sozialwart,
1. Jugendwart,
2. Jugendwart,
1. Beisitzer und
2. Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des BGB wird durch den 1. Vorsitzenden verkörpert, in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während eines Geschäftsjahres kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

#### §9

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, wenn möglich zum Schluß des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Neuwahl des Vorstandes
- 4) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- 5) Anträge
- 6) Verschiedenes

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich nachfolgenden Bestimmungen des §10, die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Clubs es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

## §10

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt würde.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

Letzte Änderung auf der Jahreshauptverwaltung am 15.11.2000